

Satzung der Partei „Zukunft Dross“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Partei führt den Namen „Zukunft Dross“.
- (2) Die Partei hat ihren Sitz in 3552 Droß und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Gemeindegebiet von 3552 Droß.

§ 2 Ziel und Programm

- (1) „Zukunft Dross“ ist als Bürgerinitiative entstanden mit dem Ziel, Droß als lebenswerte Gemeinde zu erhalten und zu gestalten.
- (2) Wir wollen im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern und einem respektvollen Miteinander unseren gemeinsamen, unmittelbaren Lebensraum gestalten. Es ist uns wichtig, die Bevölkerung von Droß in politische Entscheidungen einzubinden und diese nicht in die Hände einer Einzelperson zu legen.
- (3) Wir treten für ein Miteinander mit allen Personen in unserer Gemeinde ein. Wir grenzen uns von jeglicher Form des Extremismus, der Ausgrenzung, des Rassismus und Antisemitismus ab und bekennen uns zur demokratischen Grundhaltung.

Das Programm wird von der Mitgliederversammlung jeweils vor Beginn einer Amtsperiode der Gemeindevertretung für die Dauer von längstens fünf Jahren beschlossen. Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder abgeändert werden.

§ 2.1 Grundsätze

- (1) **Die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Droß parteiunabhängig, nach bestem Gewissen und ohne Fraktionszwang vertreten!**
- (2) Wir suchen das Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern, um deren Anliegen zu verstehen und in die Gemeindepolitik einzubringen.
- (3) Ein besonderes Augenmerk und Fokus gilt den **Kindern, Jugendlichen, Familien, Senioreninnen und Senioren sowie Vereinen**.
- (4) Wir wollen ein **gutes Miteinander** in unserer Gemeinde sicherstellen.
- (5) **Transparenz in Entscheidungen.** Keine Entscheidungen hinter verschlossenen Türen. Regelmäßige öffentliche Bürgerdialoge durchführen.
- (6) **Für Bürgeranliegen** in der Gemeindepolitik **Lösungen finden.**

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich zu den in § 2.1 angeführten Grundsätzen und zu dieser Satzung bekennen, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand einzubringen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Aufnahmeanträge bei der darauffolgenden Versammlung.
- (3) Eine Entscheidung über die Aufnahme erfolgt erst, nachdem der Bewerber eine Mitgliederversammlung besucht hat. Der Beschluss über die Aufnahme eines neuen Mitglieds bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 3.1 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss aus der Partei ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen. Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied die Grundsätze der Partei gemäß § 2.1 der Statuten verletzt oder andere Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

§ 4.1 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von „Zukunft Dross“. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 5 Jahre bzw. vor Gemeindevorwahlen in Niederösterreich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 30% der Mitglieder statt.
- (2) Jede Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 7 Tage vorher an alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung anders angegeben.
- (4) Für die Beschlussfassung über Grundsätze und Ziele der Partei, über Statutenänderungen, über Aufnahme von Mitgliedern sowie der Enthebung

des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

(5) Für die Auflösung der Partei „Zukunft Dross“ ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Besonderen über folgende Angelegenheiten:

- a. Beschlussfassungen über Einwendungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Kassaabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichtes des/der Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin.
- c. Aufnahme von Mitgliedern
- d. Mitgliedsbeiträge
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- f. Liste der Kandidaten für Gemeindewahlen

(7) Für die Wahl in eine Funktion ist die Zustimmung von mindestens 50% der gültigen Stimmen erforderlich (Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen). Erhält keine Kandidatin bzw. kein Kandidat diese Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden erstgereihten.

§ 4.2 Das Leitungsorgan (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/Stellvertreterin, Kassier/Kassiererin und Stellvertreter/Stellvertreterin, Schriftführer/Schriftführerin und Stellvertreter/Stellvertreterin und Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass seine Funktionsperiode vorzeitig endet. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand möglich.
- (3) Zuständigkeit:
 - a. Der/die Obmann/Obfrau, im Verhinderungsfall sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin, vertritt die Partei nach außen.

Verbindliche Erklärungen „Zukunft Dross“ betreffend bedürfen der Schriftform mit Unterschrift des/der Obmannes/Obfrau (im Verhinderungsfall des/der Stellvertreters/Stellvertreterin) und des/der Schriftführers/Schriftführerin (im Verhinderungsfall des/der Stellvertreters/Stellvertreterin)

Schriftliche Erklärungen und Handlungen in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau (im Verhinderungsfall des/der Stellvertreters/Stellvertreterin) und des/der Kassiers/Kassiererin (im Verhinderungsfall des/der Stellvertreters/Stellvertreterin)

- b. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Partei nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3a genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- c. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Partei „Zukunft Dross“. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und im Sinne der Grundsätze (§ 2.1) von „Zukunft Dross“. Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes gehört die interne Organisation einschließlich der Sitzungsorganisation, Kommunikation, die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Klausuren. Der Vorstand ist für die finanzielle Gebarung der Partei „Zukunft Dross“ verantwortlich.
- d. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- e. Der/die Schriftführer/Schriftführerin führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- f. Der/die Kassier/Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geld- und Rechnungsgebarung, unter Bedachtnahme der Verwendung von Mitteln, verantwortlich
- g. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des/der Schriftführers/Schriftführerin oder des/der Kassiers/Kassiererin ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 4.3 Aufsichtsorgan (Rechnungsprüfer)

- (1) Das Aufsichtsorgan wird in den ersten zwölf Monaten nach der Gründung der Partei durch den Zustellungsbevollmächtigten Vertreter gemäß § 30 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 wahrgenommen. Nach Ablauf dieser Frist, oder spätestens, wenn der Zustellungsbevollmächtigte Vertreter durch die Mitgliederversammlung in die Funktion des Vorstandes gewählt wird, wird ein Aufsichtsorgan, bestehend aus 2 Mitgliedern, durch die Mitgliederversammlung gewählt, dass die Tätigkeiten des Vorstands überwacht.
- (2) Für die Funktion des Aufsichtsorgans/der Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder von „Zukunft Dross“ auf die Dauer von fünf Jahren, gleichzeitig mit dem Vorstand, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Aufsichtsorgan darf keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören.
- (3) Das Aufsichtsorgan übernimmt eine Kontroll- und Überwachungsfunktion und prüft, ob die Partei ihre Satzung, Regeln, gesetzliche Vorgaben und interne Ordnung einhält. Falls gegen die Regeln der Partei verstoßen wird, kann das Aufsichtsorgan der Mitgliederversammlung berichten und Maßnahmen vorschlagen. Dabei geht es in der Regel um die Wahrung der Demokratie innerhalb der Partei und die Verhinderung von Machtmissbrauch oder Korruption.
- (4) Dem Aufsichtsorgan obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung von „Zukunft Dross“ im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel (Rechnungsprüfung). Der Vorstand hat dem Aufsichtsorgan die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Aufsichtsorgan hat dem Vorstand

und der der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten, Versammlungen und Entscheidungen der Partei mitzuwirken.
- (2) Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Grundsätze der Partei aktiv zu unterstützen und deren Satzung einzuhalten. Mit der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft verbunden, die Interessen von „Zukunft Dross“ zu fördern, demokratisch gefasste Beschlüsse mitzutragen.

§ 6 Finanzierung von „Zukunft Dross“

- (1) Die Finanzierung von „Zukunft Dross“ erfolgt durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Öffentliche Unterstützungsgelder
 - c. Freiwillige Spenden und Zuwendungen
 - d. Erträge aus Veranstaltungen der Partei
- (2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Ziele und des Zweckes von „Zukunft Dross“ entstehenden Kosten und werden vorrangig für Öffentlichkeitsarbeit, Wahlvorbereitungen und Veranstaltungen verwendet. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel obliegt dem Vorstand.

§ 7 Gliederung der Partei

- (1) „Zukunft Dross“ agiert als eigenständige Organisation im Gemeindegebiet von Dross. Eine weitere Gliederung ist nicht vorgesehen.

§ 8 Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung der Partei kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen auf jeden Fall einer gemeinnützigen Vereinigung zu, die es ihrerseits einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat.
- (3) Die Bekanntgabe an das Bundesministerium für Inneres erfolgt durch den letzten Vorstand binnen vier Wochen.

§ 9 Transparenz

Die Satzung wird auf der Homepage der Partei „Zukunft Dross“ veröffentlicht.

§ 10 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

(1) Sämtliche in dieser Satzung verwendete Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.